



BVR



„Einlagensicherung oder Institutsschutz – Wer hat die besseren Antworten auf die Finanzkrise?“

Gerhard Hofmann

BVR Vorstand

Neu-Isenburg, den 19. Juni 2008

ÜBERSICHT „Einlagensicherung/Institutssicherung“

- ① Sicherungssysteme als Teil des „public safety net“
- ② Schlüsselfaktoren für den Erfolg von Sicherungseinrichtungen
- ③ „Moral Hazard“ als unvermeidbare Nebenwirkung jedes Sicherungssystems und Gegenmaßnahmen
- ④ Erfolgreiche Sicherungseinrichtung des BVR
- ⑤ Reformüberlegungen/Gutachten für das BMF



① Die Sicherungssysteme in Deutschland sind Teil des „public safety net“

Verbreitete Funktionen von Sicherungssystemen

- Stabilisierungsfunktion
- Vertrauensbildende Funktion
- Liquiditätsbereitstellung
- Erleichterung des Krisenmanagements
- Entschädigung von Einlegern
- Sanierung

THESE:

Sicherungseinrichtungen allein wären zwar überfordert, Finanzkrisen zu verhindern, aber sie leisten einen unverzichtbaren Beitrag zur Finanzstabilität.

Überblick über die deutschen Sicherungssysteme

Institutssicherung

Genossenschaftsbanken

Sicherungseinrichtung des BVR ①
(Garantiefonds und Garantieverbund)

*100-prozentige Sicherung der Einlagen und der IHS
unabhängig von der Währung*

Sparkassen / Landesbanken / LBS

Regionale Sparkassenstützungsfonds ②
Sicherungsreserve der Landesbanken (DSGV)
Sicherungsfonds der LBS (DSGV)

(überregionaler Ausgleich der Sparkassenfonds
und nationaler Haftungsverbund)

*100-prozentige Sicherung der Einlagen und der IHS
unabhängig von der Währung*

Einlagensicherung

Private und öffentlich-rechtliche KI
Gesetzliche Entschädigungseinrichtungen

**Entschädigungseinrichtung deutscher Banken
GmbH (EdB, Tochter des BdB);** ③

Entschädigungseinrichtung des VÖB GmbH ④

*90 % der Einlagen je Kunde bis max. 20.000 €,
nur Einlagen in € oder Währung EU-Mitglied*

Zusätzliche freiwillige
Einlagensicherungsfonds

**Einlagensicherungsfonds des
Bundesverbandes deutscher Banken (BdB)** ⑤

*je Einleger bis zu 30 % des hEK der jeweiligen
Bank; alle Währungen; IHS nicht geschützt*

**Einlagensicherungsfonds des
Bundesverbandes öffentlicher Banken (VÖB)** ⑥

*100-prozentige Sicherung der Einlagen;
IHS nicht geschützt*

A
N
L
E
G
E
R
E
N
T
S
C
H
Ä
D
I
G
U
N
G

⑦
EdW



② Schlüsselfaktoren für den Erfolg von Sicherungseinrichtungen

- Geeigneter rechtlicher Rahmen (Gesetz, VO, Statut, Vertrag)
- Risikoabhängige Beiträge
- Professionelle Analyse und Überwachung der Risikosituation
- Wirksame Präventionsmechanismen, insbes. Gewährung und Nutzung folgender Rechte:
 - ✓ Informationsrechte
 - ✓ Teilnahmerechte an Gesellschafterversammlungen
 - ✓ Rederecht auf Gesellschafterversammlungen
 - ✓ Prüfungsrechte
 - ✓ Einwirkungsrechte
- Ausreichende finanzielle Basis (ex ante und/oder ex post)



③ Moral Hazard als unvermeidbare Nebenwirkung jedes Sicherungssystems

- Inhärentes Problem

 - ➔ Siehe z.B. Savings & Loan Krise in USA in den 80er Jahren

Gegenmaßnahmen (THESE):

- Disziplinierender Einfluss der Sicherungseinrichtung

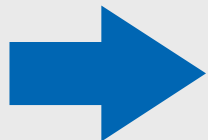
 - ➔ Siehe oben: Schlüsselfaktoren für den Erfolg von SE

- Regulatorischer Rahmen und gut funktionierende Bankenaufsicht

 - ➔ Wechselwirkung mit den jeweiligen Sicherungssystemen

④ Erfolgreiche Sicherungseinrichtung des BVR

- Ältestes Sicherungssystem (seit 1934)
- Privatwirtschaftlich organisiert und finanziert
- Umfassender Schutz: auch z. B. Inhaberschuldverschreibungen
- Funktionierender Institutsschutz: keine Insolvenz eines Mitgliedsinstituts der SE
- Damit auch keinerlei Verlust von Einlagen/Anlagen in z. B. InhaberSV
- Keine Stützungsaktionen anderer Banken für den Verbund
- Zu keiner Zeit staatliche Stützungsaktionen
- 2007: eigener Beitrag zur IKB-Rettung



“Track Record “des BVR-Sicherungssystems über Jahrzehnte, daher Ablehnung von Eingriffen des Gesetzgeber z. B. in Form von Überlauf oder Zusammenlegung aller Sicherungssysteme.

⑤ Reformüberlegungen/Gutachten für das BMF

- Die Gutachter empfehlen eine Lösung der festgestellten Probleme im Bereich der Anlegerentschädigung OHNE Rückwirkung auf die freiwilligen Einlagensicherungs- und Institutsschutzsysteme.
- Die vorgeschlagenen „Strukturändernden Maßnahmen“ beschränken sich auf den Adressatenkreis EdW, EdB und EdÖ (gesetzliche Systeme).
- Eine „große Überlaufregelung“ wird diskutiert, aber niedrig priorisiert.
- Eine mehr theoretisch abgewogene Zusammenlegung aller Systeme wäre mit erheblichen Kosten und Risiken verbunden.
- Eine Risikogruppenbildung nach Ausfallgrößen wird abstrakt diskutiert, zur Umsetzung aber nur bei Misserfolg aller übrigen Vorschläge empfohlen.
- Der Abschluss einer Vertrauensschadensversicherung wird als „gesetzliche Pflichtversicherung“ für alle Institute empfohlen.
- Die Sicherungssysteme der Banken werden im Allgemeinen gelobt, die SE des BVR insbesondere hinsichtlich ihrer Kosteneffizienz, ihrer effektiven Arbeitsweise und ihrer freiwilligen Reformfähigkeit.

FAZIT: Reaktionen von politischer Seite liegen noch nicht vor, BMF nicht an dieses Gutachten gebunden



Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz EAG als erste umfassende gesetzliche Regelung in Deutschland

„Gesetz zur Umsetzung der EG-Einlagensicherungsrichtlinie und der EG-Anlegerentschädigungsrichtlinie“ vom 01. August 1998

- § 2** **Verpflichtung der Einlagenkreditinstitute in Deutschland, einem Sicherungssystem anzugehören**
- § 4** **Mindestschutz je Kunde: 20 T€
10 % Selbstbeteiligung**
- § 7** **Auskunfts- und Prüfungsrechte der BaFin gegenüber den Sicherungseinrichtungen analog zu § 44 KWG**
- § 10** **Verpflichtung der Sicherungseinrichtungen zur jährlichen Erstellung eines Geschäftsberichts; Pflicht zur Abschlussprüfung**
- § 12** **Ausnahmeregelung für institutssichernde Systeme
(Sparkassenorganisation und genossenschaftliche Bankengruppe)**